

ANHANG

Muster des Ausweises gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

TEIL 1

Muster-Veterinärbescheinigung für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

LAND:				Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name			I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschrift			I.3 Zuständige oberste Behörde				
	Tel.-Nr.			I.4 Zuständige örtliche Behörde				
	I.5 Empfänger Name			I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person				
	Anschrift							
	Postleitzahl Tel.-Nr.							
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort			I.12 Bestimmungsort				
	Name Anschrift			Name Zulassungsnummer Anschrift				
	I.13 Verladeort			I.14 Datum des Abtransports				
	I.15 Transportmittel			I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17 CITES-Nr(n).				
	I.18 Beschreibung der Ware					I.19 Warencode (HS-Code)		
						I.20 Menge		
I.21 Erzeugnistemperatur					I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer					I.24 Art der Verpackung			
I.25 Waren zertifiziert für								
<input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne								
I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU				I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung				
I.28 Kennzeichnung der Waren								
Art Identifizierungssystem Kennnummer Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)								

LAND: **Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin⁽¹⁾ oder der ermächtigte Tierarzt/die ermächtigte Tierärztin⁽¹⁾ von (Name des Gebiets oder Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit:</p> <p>II.1 Das Versandgebiet oder -land ist Mitglied des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und gehört der OIE-Regionalkommission für (Name der OIE-Regionalkommission einfügen) an.</p> <p>II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand klinisch untersucht und für frei von offensichtlichen Krankheitsanzeichen befunden.</p> <p>⁽¹⁾⁽²⁾entweder [II.3 Die Vögel</p> <p>⁽¹⁾entweder [stammen aus einem in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder Gebiet und wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Versand an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.]</p> <p>⁽¹⁾oder [wurden am [TT/MM/JJJJ] mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft⁽³⁾ und am [TT/MM/JJJJ] nachgeimpft⁽³⁾. Die Impfung wurde gemäß den Herstellerspezifikationen in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versanddatum, verabreicht, und bei den verwendeten Impfstoffen handelte es sich nicht um abgeschwächte Lebendimpfstoffe.]</p> <p>⁽¹⁾oder [wurden vor dem Versand für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen isoliert und anhand einer frühestens am siebten Tag der Isolierung am ... [TT/MM/JJJJ] gezogenen Probe gemäß Kapitel 3.3.4 zur Aviären Influenza des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (8. Ausgabe von 2018) mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet⁽⁴⁾.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁵⁾oder [II.3 Der Halter/die ermächtigte Person hat erklärt⁽⁶⁾ und nachgewiesen⁽⁷⁾, dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der Europäischen Union in einem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb getroffen hat.]</p> <p>⁽¹⁾oder [II.3 Der Halter/die ermächtigte Person hat erklärt⁽⁶⁾ und nachgewiesen⁽⁷⁾, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats eine Ausnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung der Heimvögel zu anderen als Handelszwecken in sein Hoheitsgebiet gewährt hat.]</p> <p>II.4 Der Halter/die ermächtigte Person hat Folgendes erklärt⁽⁶⁾ und nachgewiesen:</p> <p>II.4.1 Die betreffenden Vögel sind Heimtiere gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, die zur Verbringung zu anderen als Handelszwecken bestimmt sind.</p> <p>II.4.2 Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung vor der Verbringung gemäß Nummer II.2 und der tatsächlichen Verbringung bleiben die Vögel isoliert und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.</p> <p>⁽¹⁾entweder [II.4.3 Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union gemäß Feld I.12 verbracht und dürfen während eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Tag der Einreise in die Europäische Union nicht an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teilnehmen, und</p> <p>⁽¹⁾entweder [die Vögel wurden zumindest die letzten 30 Tage vor dem Versand im Ursprungsbetrieb abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]</p> <p>⁽¹⁾oder [die Vögel wurden von einem Tierarzt gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]</p> <p>⁽¹⁾oder [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]</p> <p>⁽¹⁾oder [II.4.3 Es wurden Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach der Ankunft in der Europäischen Union in dem Quarantänebetrieb (Name des Quarantänebetriebs einfügen) gemäß Feld I.12 getroffen.]</p>		

Teil II: Bescheinigungen

LAND:

**Verbringung von Heimvögeln zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben. — Feld I.7: Gegebenenfalls Code des Drittlandes oder Gebiets gemäß der ersten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angeben. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01 06 31, 01 06 32, 01 06 39. — Feld I.20: Gesamtzahl der Tiere angeben. — Feld I.23: Gilt für Heimvögel, die im Versandgebiet oder -drittland nicht gekennzeichnet wurden, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat. Nummer der Plombe angeben, die von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands auf dem Container mit den Heimvögeln angebracht wurde. — Feld I.28: Wenn die Vögel eine dauerhafte, nicht entfernbare und lesbare Einzelkennzeichnung tragen müssen, sind der alphanumerische Code und das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, injizierbarer Transponder, Marke) anzugeben. <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist im Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben. (3) Die Impfung gemäß Nummer II.3 muss von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen. (4) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.3 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen. (5) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 in einen von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist im Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben. (6) Die Erklärung gemäß Nummer II.3 und Nummer II.4 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster in Teil 2 sowie den zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG entsprechen. (7) Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen. <p>Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt des Ursprungsgebiets oder -drittlands. Im Falle eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um einen zusätzlichen Zeitraum entsprechend der Dauer der Seereise.</p>		

LAND:**Verbringung von Heimvögeln zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	
Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung durchgeführt wurde und die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wurde) Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	
Beamter/Beamtin am Eingangsort des Reisenden (nur erforderlich, wenn die Heimvögel für einen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb bestimmt sind) Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	